

1. Änderung der Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Markt Rettenbach
im Ortsteil Engetried vom 16.12.2022

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S.417), zuletzt geändert durch Art. 36 Zweites Verwaltungsmodernisierungsgesetz v. 26.07.2005 (GVBl.S.287) und der Bestattungsordnung vom 01.03.2001 (GVBl.S.92) erlässt der Markt Markt Rettenbach folgende Satzung:

§ 1

§ 18 Abs. 4 (Einfriedungen, Grabsteine) erhält folgende Fassung:

„Bei den Urnengräbern am Baum (siehe Plan „F“) darf nur an dem vorhandenen Naturstein eine Schrifftafel mit Namen, Geburts- und Sterbedatum angebracht werden. Es dürfen nur Schrifftafeln aus Bronze oder Messing mit einer Größe von maximal 16 cm x 12 cm (rechteckig, rund oder oval) und einer Stärke von maximal 1,0 cm verwendet werden. Die Schrifftafeln sind mit verdeckten Stiften (Durchmesser max. 5 mm) zu versehen. Der Entwurf der Schrifftafeln ist zur Genehmigung vorzulegen. Das Anbringen der Schrifftafeln erfolgt durch die Gemeinde. Die anlässlich der Beisetzungsfeierlichkeiten angebrachten Kreuze und Blumenschmuck müssen spätestens nach 14 Tagen wieder entfernt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Rettenbach, den 14.06.2024



Martin Hatzelmann,
erster Bürgermeister

